

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Stärkung elektronischer Verwaltungstätigkeit**

##### **A) Problem**

Der Gesetzentwurf soll den rechtlichen Rahmen für eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung schaffen. Dazu sind entsprechende Änderungen des Verwaltungsverfahrenrechts notwendig.

##### **B) Lösung**

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und die Fachgesetze des besonderen Verwaltungsrechts werden grundsätzlich auch insoweit, als bisher die schriftliche Form vorgeschrieben ist, für die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation geöffnet. Die Schriftform kann hierzu durch die elektronische Form in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ersetzt werden. Der Gesetzentwurf enthält die dafür notwendigen Maßgaben und Anpassungen sowie einige für erforderlich gehaltenen Ausnahmeregelungen.

Zugleich setzt der Gesetzentwurf Änderungen des Melderechtsrahmengesetzes in Landesrecht um (vgl. Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1186)).

##### **C) Alternativen**

Denkbar wäre es, die elektronische Kommunikation generell in jeder Form zuzulassen. Dies würde jedoch vielfach den Anforderungen an die Sicherheit elektronischer Kommunikation seitens der Bürger und der Verwaltung nicht gerecht.

##### **D) Kosten**

###### **1. Freistaat Bayern**

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Kostenfolgen, da er lediglich das Verfahrensrecht für die elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung öffnet und die erforderlichen Rahmenbedingungen setzt, nicht aber dazu zwingt, die betreffenden elektronischen Voraussetzungen samt der entsprechenden Ausstattung zu schaffen. Kosten entstehen erst aufgrund einer künftigen Entscheidung, einen entsprechenden Zugang zu eröffnen und die dafür benötigte Ausstattung bereitzustellen. Besonderer Vollzugsaufwand entsteht nicht.

## 2. Kommunen

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen ergeben sich aufgrund dieses Gesetzentwurfs nicht. Auch insoweit gilt, dass Kosten erst aufgrund der entsprechenden Organisationsentscheidungen der Kommunen entstehen können.

## 3. Wirtschaft und Bürger

Für Wirtschaft und Bürger entstehen nur dann Kosten (für die Beschaffung und den Betrieb der notwendigen Signatur- und Verschlüsselungskomponenten), wenn sie die Möglichkeiten der rechtsverbindlichen und sicheren Kommunikation mit der Verwaltung nutzen möchten. Im Gegenzug erleichtert das Gesetz Wirtschaft und Bürgern den sicheren und rechtsverbindlichen Zugang zu Verwaltungsbehörden unter Nutzung kostensparender Informationstechnik. Darüber hinaus können die Signaturen auch für den privaten Geschäftsverkehr und die sonstige Kommunikation verwendet werden.

Sonstige Kosten (z.B. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau) entstehen nicht.

## Gesetzentwurf

### zur Stärkung elektronischer Verwaltungstätigkeit

#### § 1 Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift des Ersten Teils werden nach dem Wort „Zuständigkeit“, die Worte „elektronische Kommunikation“, eingefügt.
  - b) Es wird folgende neue Angabe „Art. 3a Elektronische Kommunikation“ eingefügt.
  - c) Die bisherige Angabe „Art. 3a“ wird „Art. 3b“.
  - d) Die Angabe zu Art. 33 erhält folgende Fassung: „Art. 33 Beglaubigung von Dokumenten“.
2. In der Überschrift des Ersten Teils werden nach dem Wort „Zuständigkeit“, die Worte „elektronische Kommunikation“, eingefügt.
3. Es wird folgender neuer Art. 3a eingefügt:

#### „Art. 3a Elektronische Kommunikation

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.

(2) <sup>1</sup>Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. <sup>3</sup>Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. <sup>2</sup>Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht

bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.“

4. Der bisherige Art. 3a wird Art. 3b.
5. Art. 14 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind.“

6. Art. 15 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 15 Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten

<sup>1</sup>Ein Beteiligter ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat der Behörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. <sup>2</sup>Unterlässt er dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebten Tag nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. <sup>4</sup>Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist der Beteiligte hinzuweisen.“

7. In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
8. In Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.
9. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen“ durch das Wort „Dokumenten“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,
2. auf fototechnischem Weg von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden,
3. Ausdrucken elektronischer Dokumente,
4. elektronischen Dokumenten,

- a) die zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden,
- b) die ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten haben.
- (5) <sup>1</sup>Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung
1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
    - a) wenn die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
    - b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist und
    - c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur zugrunde liegen;
  2. eines elektronischen Dokuments den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.
- <sup>2</sup>Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten hat, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten.
- (6) Die nach Absatz 4 hergestellten Dokumente stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.“
10. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“, das Wort „elektronisch“, eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
    - cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; Art. 3a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.“
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) <sup>1</sup>Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. <sup>2</sup>Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.“
  - c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 

„(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach Art. 3a Abs. 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.“
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
11. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup>Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.“
  - b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
12. Art. 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) <sup>1</sup>Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post, ein Verwaltungsakt, der elektronisch übermittelt wird, am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsakts und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“
  - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
13. In Art. 42 Satz 3 wird das Wort „Schriftstücks“ durch das Wort „Dokuments“ ersetzt.
14. In Art. 44 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
15. In Art. 45 Abs. 2 wird das Wort „Abschluss“ durch die Worte „Abschluss der letzten Tatsacheninstanz“ ersetzt.
16. Art. 61 Abs. 1 Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

17. In Art. 66 Abs. 2 wird das Wort „schriftliches“ durch die Worte „schriftlich oder elektronisch vorliegendes“ ersetzt.
18. Art. 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Ein elektronischer Verwaltungsakt nach Satz 1 ist mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“
  - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.
  - c) Im neuen Satz 6 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
19. In Art. 71c Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

## § 2

### Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz - VwZVG - (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 3 werden „§§ 180 bis 186 und 195 Abs. 2“ durch „§§ 170 bis 182“ ersetzt.
2. Art. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

## § 3

### Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

In Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Freistaates Bayern (Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz - BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 509, BayRS 12-3-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird jeweils der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt: „sie ist schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu erteilen.“

## § 4

### Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 18a wird folgender Absatz 18 angefügt:  
„(18) Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“
2. Dem Art. 18b wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

3. Art. 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schriftform“ die Worte „oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „handschriftlich“ gestrichen.
4. Dem Art. 56a Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

## § 5

### Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 12a wird folgender Absatz 18 angefügt:  
„(18) Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“
2. Dem Art. 12b wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“
3. Art. 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schriftform“ die Worte „oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „handschriftlich“ gestrichen.
4. Dem Art. 50a Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

## § 6

### Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 33a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schriftform“ die Worte „oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein“ eingefügt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „handschriftlich“ gestrichen.
2. Dem Art. 47a Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

**§ 7**  
**Änderung des Gesetzes über**  
**die kommunale Zusammenarbeit**

Art. 37 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „binden ihn nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden“ durch die Worte „bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird das Wort „handschriftlich“ gestrichen.

**§ 8**  
**Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes**

Art. 59 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2000 (GVBl S. 198, BayRS 2021-1/2-I), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erhält folgende Fassung:

„Art. 59  
Schriftform

Soweit in diesem Gesetz und in der hierzu erlassenen Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei dem zuständigen Wahlorgan oder der zuständigen Stelle der Wahlorganisation im Original vorliegen.“

**§ 9**  
**Änderung des Sparkassengesetzes**

Das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen - Sparkassengesetz – SpkG - (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 10. August 1994 (GVBl S. 761), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“
2. In Art. 27 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

3. In Art. 30 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

**§ 10**  
**Änderung der Bayerischen Bauordnung**

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.
2. In Art. 72 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

**§ 11**  
**Änderung des Bayerischen Gesetzes**  
**über die entschädigungspflichtige Enteignung**

Art. 23 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung - BayEG - (BayRS 2141-1-I), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Im Enteignungsverfahren und soweit in diesem Gesetz Schriftform angeordnet ist, findet Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

**§ 12**  
**Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes**

In Art. 13 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes - BayFwG - (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

**§ 13**  
**Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes**

Dem Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (Bayerisches Rettungsdienstgesetz – BayRDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1998 (GVBl S. 9, BayRS 215-5-1-I), geändert durch § 29 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Sie ist schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu erteilen.“

#### § 14

##### Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

Das Bayerische Statistikgesetz (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch § 46 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Eine schriftlich oder elektronisch zu übermittelnde Auskunft ist erst erteilt, wenn sie der Erhebungsstelle zugegangen ist.“
    - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Elektronisch übermittelte Erhebungsvordrucke sind zugegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung sie in einer für die Erhebungsstelle bearbeitbaren Weise aufzeichnet hat.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird aufgehoben; der bisherige Satz 2 wird einziger Satz.
    - bb) Das Wort „Sie“ wird durch die Worte „Die Erhebungsvordrucke“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup>Sind von den Auskunftspflichtigen Erhebungsvordrucke auszufüllen, sind die Antworten in den Vordrucken schriftlich oder elektronisch in der vorgegebenen Form zu erteilen, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.“
  - d) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Bei schriftlicher oder elektronischer Beantwortung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke den Erhebungsbeauftragten offen oder in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden oder elektronisch zu übermitteln.“
2. In Art. 19 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

#### § 15

##### Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 8 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.
3. In Art. 40 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.
4. In Art. 41 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

#### § 16

##### Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

Dem Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Eine Erstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

#### § 17

##### Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte - KWBG - (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Mai 2001 (GVBl S. 336), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.
2. Dem Art. 6 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
3. In Art. 19 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

#### § 18

##### Änderung der Bayerischen Disziplinarordnung

In Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 151), werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

#### § 19

##### Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

In Art. 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom

24. April 2001 (GVBl S. 140), werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehene elektronische“ eingefügt.

### § 20

#### Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2002 (GVBl S. 32), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 58 Abs. 5 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder (unter Verwendung einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur) elektronisch“ eingefügt.
2. In Art. 75 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.
3. Art. 86 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Eine Ordnungsmaßnahme in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
4. In Art. 97 Nr. 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Worte „oder (unter Verwendung einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur) elektronischer“ eingefügt.

### § 21

#### Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 

„<sup>3</sup>Die Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
3. In Satz 5 (neu) werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

### § 22

#### Änderung des Waldgesetzes für Bayern

In Art. 42 Abs. 1 Satz 2 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl

S. 734), werden hinter dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form,“ eingefügt.

### § 23

#### Änderung des Meldegesetzes

Das Bayerische Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1995 (GVBl S. 754, ber. S. 914, BayRS 210-3-I), geändert durch § 21 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 9 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 

„(1a) <sup>1</sup>Die Auskunft kann auch im Weg des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. <sup>2</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der im Melderegister gespeicherten und an den Betroffenen übermittelten Daten gewährleisten. <sup>3</sup>Der Nachweis der Urheberschaft des Antrags ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur zu führen. <sup>4</sup>Art. 34 Abs. 1a Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.“
2. Art. 17 Abs.1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Unter Verwendung einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz kann die Anmeldung auch elektronisch über das Internet erfolgen, soweit die Meldebehörde hierfür einen Zugang eröffnet.“
3. In Art. 34 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 

„(1a) <sup>1</sup>Melderegisterauskünfte nach Absatz 1 können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Weg des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn

  1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
  2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von Art. 3 Abs. 1 bezeichneten Daten bezeichnet hat und
  3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

<sup>2</sup>Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. <sup>3</sup>Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. <sup>4</sup>Art. 9 Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend.“



4. Es wird folgender Art. 43 eingefügt:

„Art. 43  
Elektronische Verfahren

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens

1. der elektronischen Anmeldung
  2. der elektronischen Selbstauskunft
  3. der elektronischen Melderegisterauskunft und
  4. sonstiger automatisierter Abrufverfahren
- durch Rechtsverordnung festzulegen.“

**§ 24  
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

**Begründung:**

**A. Allgemeines**

**I. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs**

1. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Verwaltungsverfahrensrecht für die Entwicklungen des modernen Rechtsverkehrs geöffnet. Bürger und Verwaltung sollen grundsätzlich in allen Fachgebieten und jeder Verfahrensart elektronische Kommunikationsformen gleichberechtigt neben der Schriftform rechtswirksam verwenden können, soweit hierfür die technischen und personellen Voraussetzungen geschaffen sind.
2. Der das Verwaltungsverfahrensrecht prägende Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verwaltungshandelns (Art. 10 BayVwVfG) erlaubt schon heute die Anwendung elektronischer Verfahren. Der Grundsatz der Nichtförmlichkeit wird jedoch von einer Reihe von Schriftformerfordernissen eingeschränkt. Diese werden in Rechtsvorschriften durch unterschiedliche Begriffe, wie „schriftlich“, „schriftliche Form“, „Schriftform“ ausdrücklich bestimmt oder durch Formulierungen wie „Unterschrift“, „Unterschriftenliste“, „Niederschrift“ vorausgesetzt.

Der Begriff der Schriftform im Verwaltungsrecht verlangt nicht stets die eigenhändige Unterzeichnung eines Dokuments, seine konkrete Bedeutung erschließt sich erst durch die Auslegung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Elektronische Dokumente entsprechen dabei den Schriftformerfordernissen des Verwaltungsrechts nicht ohne Weiteres. Ihnen fehlt die Verkörperung durch unmittelbar lesbare Schriftzeichen. Vollelektronischer Verkehr zwischen Bürger und Verwaltung erfordert deshalb eine Regelung, die die elektronische Form der Schriftform gleichstellt.

3. Der Gesetzentwurf berücksichtigt, dass elektronische Daten auf ihrem Weg durch offene Netze für den Empfänger unerkennbar verändert werden können und es daher eines sicheren Rahmens zur elektronischen Authentifizierung des Kommunikationspartners und zur Überprüfung der Integrität der übermittelten Daten bedarf. Die hierzu notwendigen Bedingungen regelt das Signaturgesetz (Art. 1 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 16. Mai 2001 [BGBl. I S. 876]). Die Vorschriften des Gesetzentwurfs knüpfen daher, wo dies erforderlich ist, an die Regelungen des Signaturgesetzes an.

Das Signaturgesetz berücksichtigt auch die sich aus der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. EG 2000 Nr. L 13 S. 12) ergebenden Anforderungen. Der Gesetzentwurf macht von der durch Art. 3 Abs. 7 der Richtlinie und § 1 Abs. 3 Signaturgesetz eröffneten Möglichkeit Gebrauch, den Einsatz elektronischer Signaturen im öffentlichen Bereich möglichen zusätzlichen Anforderungen zu unterwerfen, soweit er die dauerhafte Überprüfbarkeit einer Signatur verlangt.

**II. Die wesentlichen Änderungen im Überblick**

1. In das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz wird eine Generalklausel eingeführt, die die Gleichwertigkeit einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Schriftform und der mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundenen elektronischen Form bestimmt (Art. 3a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Die Generalklausel erfasst nicht nur die gesetzlichen Schriftformerfordernisse im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz, sondern auch im gesamten landesrechtlichen Fachrecht.

Die Anforderung der qualifizierten elektronischen Signatur wurde wie im Bereich des Zivilrechts (§§ 126 ff. BGB) gewählt, um eine der Schriftform in etwa gleichwertige Beweisqualität zu erzielen. Hinsichtlich der verschiedenen Funktionen der Schriftlichkeit und der Funktionsäquivalenz einer mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundenen elektronischen Form wird auf die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr (BT-Drs. 14/4987, S. 15 ff.) verwiesen. Die dort angesprochenen Funktionen der Schriftlichkeit haben im Verwaltungsverfahrensrecht – je nach Fachgebiet – unterschiedliche Bedeutung und unterschiedliches Gewicht. Ohne qualifizierte elektronische Signatur hat ein elektronisches Dokument aber auch im Verwaltungsverfahrensrecht nicht die der Schriftform entsprechende Funktionalität.

Elektronische Dokumente entstehen unter anderen Bedingungen als schriftliche Dokumente, ihre Handhabung und Übermittlung erfolgt anders als bei diesen. Bei vollelektronischer Arbeitsweise soll das elektronische Dokument die Funktion des Originals haben, das vollständig, inhaltlich richtig und authentisch sein muss. Die Verwendung elektronischer Signaturen erlaubt einen entsprechenden Nachweis.

Ein elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur weist eine höhere Sicherheit vor Fälschung und Verfälschung auf als ein schriftliches Dokument mit eigenhändiger Unterschrift. In Signaturschlüssel-Zertifikaten oder in Attribut-Zertifikaten können Angaben über die Vertretungsmacht sowie berufsbezogene oder sonstige Angaben

zu einer Person (Attribute; vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz) gemacht werden.

2. Bei Verwaltungsakten, bei denen durch Rechtsvorschrift eine Schriftform vorgeschrieben ist, eröffnet der Gesetzentwurf für den Anwendungsbereich des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes die Möglichkeit, höhere Anforderungen an die elektronische Alternative zu stellen. Hier kann die dauerhafte Überprüfbarkeit der qualifizierten elektronischen Signatur verlangt werden (Art. 37 Abs. 4 BayVwVfG). Die Generalklausel (Art. 3a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG) wird insoweit verdrängt.
3. Wenn bei gesetzlich angeordneter Schriftform auch einfache Formen elektronischer Kommunikation genügen sollen (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), bedarf es einer ausdrücklichen Regelung. Hierzu verwendet der Gesetzentwurf das Begriffspaar „schriftlich oder elektronisch“ (vgl. z.B. Art. 71 c Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG).
4. Zur Beschreibung jeglicher Erscheinungsform elektronischer Dokumente, also nicht nur als Alternative zur gesetzlich angeordneten Schriftlichkeit, verwendet der Gesetzentwurf das Wort „elektronisch“ als Oberbegriff (vgl. z.B. Art. 3 a Abs. 1 BayVwVfG).
5. Kein Änderungsbedarf zur Ermöglichung einer vollelektronischen Arbeitsweise der Verwaltung besteht im Hinblick auf den Urkundsbegriff, die Beweiseignung elektronischer Dokumente, die Einsichtnahme in elektronische Dokumente und die Berichtigung von offensichtlichen Unrichtigkeiten in elektronischen Dokumenten.

Elektronische Dokumente müssen, soweit sie wie schriftliche Urkunden eine Gedankenerklärung enthalten, den gleichen rechtlichen Grundsätzen folgen. Akten im Sinne des Verwaltungsrechts sind nach bestimmten Ordnungsgesichtspunkten in geeigneter Form zusammengestellte Dokumente, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Zusammenstellung schriftlicher Urkunden oder elektronischer Dokumente handelt. Dies entspricht der bereits bestehenden Praxis bei der Nutzung elektronischer Daten im Rahmen des „papierarmen Büros“. Daher bedarf es keiner Änderung des Art. 5 Abs. 2 Satz 2 und des Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayVwVfG. Elektronische Dokumente sind geeignete Beweismittel im Sinne des Art. 26 BayVwVfG. Die Aufzählung der Beweismittel in den Nummern 1 bis 4 ist nicht abschließend.

Die Einsichtnahme in elektronische Dokumente als Bestandteil der Verfahrensakten ist nach Art. 29 BayVwVfG zulässig. Dabei wird in der Praxis dieser Weg der Akteneinsicht im Regelfall nur bei elektronischer Durchführung des Verwaltungsverfahrens eröffnet werden.

Die Berichtigungsmöglichkeiten nach Art. 42 BayVwVfG erfassen auch offenbare Unrichtigkeiten in einem elektronischen Dokument.

Keiner zusätzlichen Regelung bedarf auch der Schutz von Geheimnissen der Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens. Die Behörde muss, wie in Art. 30 BayVwVfG vorgesehen, die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen treffen, also etwa elektronische Dokumente in geeigneter Weise verschlüsseln.

6. Einen Zwang zur elektronischen Kommunikation schafft der Gesetzentwurf nicht. Die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation hängt auch dort, wo die elektronische Form an Stelle der Schriftform zulässig ist, davon ab, dass entsprechende Empfangsmöglichkeiten vorhanden und der Öffentlichkeit gewidmet worden sind. Damit werden die legitimen

Interessen sowohl der Bürger als auch der Verwaltung gewahrt. Die Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation bleibt dabei jeder Behörde überlassen. Sie ist auch frei darin, wie sie elektronische Eingänge im internen Geschäftsgang bewältigt. Die Behörde kann deren Bearbeitung vollelektronisch fortsetzen bis hin zum elektronischen Bescheid. Sie kann aber ebenso jeden Eingang ausdrucken und ihn sodann in herkömmlicher Weise als Original auf Papier weiterbearbeiten. Entscheidet sich die Behörde für eine elektronische Bearbeitung, so sind auch die Grundsätze ordnungsmäßiger Aktenführung zu beachten.

### III. Anpassung der Vorschriften des besonderen Verwaltungsrechts

Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG modifiziert den Begriff der Schriftform auch in den fachgesetzlichen Bestimmungen des Landesrechts. Aus kompetenzrechtlichen Gründen kann das bayerische Verwaltungsverfahren eine Ersetzung der Schriftform jedoch nicht gestatten, soweit diese in Bundesgesetzen vorgesehen ist, auch wenn die Ausführung dieser Gesetze nach § 1 Abs. 3 VwVfG grundsätzlich durch die Landesverwaltungsverfahrensgesetze geregelt wird. Beispiel: Nach § 5 Abs. 1 NamÄndG setzt das Namensänderungsverfahren einen schriftlichen Antrag voraus. Durch diese Bestimmung des Bundesrechts ist das Schriftformerfordernis einer abweichenden Regelung durch den Landesgesetzgeber nicht mehr zugänglich. Die Regelungskompetenz fällt insoweit dem Bundesgesetz zu. Dies bedeutet: soweit das Bundesrecht Schriftformerfordernisse vorsieht, kann diese Schriftform erst dann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn etwa das Bundesrecht eine dem Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG entsprechende Regelung trifft. Einen Gesetzentwurf, der eine solche Regelung in einem neuen § 3a VwVfG vorsieht, hat die Bundesregierung bereits vorgelegt.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt auch die Änderungen der Vorschriften des besonderen Verwaltungsrechts des Landes, die zur Anpassung an die neue Rechtslage im Verwaltungsverfahren erforderlich sind. Die Änderungen berücksichtigen die Gegebenheiten und Besonderheiten des jeweiligen Fachrechts.

### B. Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu § 1 Nr. 1 – Inhaltsübersicht BayVwVfG

Redaktionelle Folgeänderungen.

#### Zu § 1 Nr. 2 – Überschrift erster Teil BayVwVfG

Mit der Änderung wird die Überschrift des Ersten Teils des BayVwVfG an die Einfügung des neuen Art. 3a angepasst. Um den generellen Geltungsanspruch der Norm zu verdeutlichen, wird deren Überschrift in die Überschrift des Ersten Teils einbezogen.

#### Zu § 1 Nr. 3 – Art. 3a BayVwVfG

Art. 3a regelt in Absatz 1 die Zulässigkeit der Übermittlung elektronischer Dokumente. Absatz 2 enthält eine Generalklausel, nach der eine gesetzlich angeordnete Schriftform unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen durch die elektronische Form ersetzt werden kann. In Absatz 3 ist eine Bestimmung für das Verfahren bei fehlgeschlagener elektronischer Kommunikation vorgesehen.

#### Zu Absatz 1

Die neuen Kommunikationstechniken sind noch nicht allgemein verbreitet. Der Gesetzentwurf trifft deshalb keine Regelungen, die

einen rechtlichen oder tatsächlichen Zwang auf Bürger und/oder Behörde zur Schaffung der Voraussetzungen für eine moderne elektronische Kommunikation ausüben sollen. Die Möglichkeit zur Verwendung neuer Technologien wird eröffnet, „soweit“ Bürger und Behörde hierfür einen Zugang eröffnen. Hierzu müssen zunächst die technischen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden. Hinzu kommen muss der Wille zur Eröffnung eines Zugangs, d.h. der Empfänger muss den Zugang erst durch eine entsprechende Widmung eröffnen. Dies kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Im Einzelfall wird hier die Verkehrsanschauung, die sich mit der Verbreitung elektronischer Kommunikationsmittel fortentwickelt, maßgebend sein. Für die Beurteilung der Frage, ob der Zugang auch für den Empfang von signierten Dokumenten in elektronischer Form (Art. 3a Abs. 2) eröffnet ist, wird die Verkehrsanschauung auch die Verbreitung der hierfür erforderlichen Signaturtechnik zu berücksichtigen haben.

Beim Bürger wird im Verkehr mit Behörden in aller Regel von der Eröffnung eines Zugangs für den Empfang elektronischer Dokumente, an deren Zugang sich rechtliche Folgen knüpfen, zur Zeit nur dann ausgegangen werden können, wenn er dies gegenüber der Behörde ausdrücklich erklärt hat.

Die Behörden, die auf ihren Briefköpfen im Verkehr mit dem Bürger oder der Verwaltung eine E-Mail-Adresse angeben, erklären damit konkludent ihre Bereitschaft, Eingänge auf diesem Weg anzunehmen. Jedenfalls derzeit lässt die Angabe einer E-Mail-Adresse aber noch nicht ohne weiteres auf die Eröffnung eines Zugangs für den Empfang von (signierten) Dokumenten in elektronischer Form (Art. 3a Abs. 2) schließen. Insoweit bedarf es technischer Voraussetzungen, über die zur Zeit noch nicht jeder Inhaber einer E-Mail-Adresse verfügt. Es wird sich empfehlen, die Voraussetzungen für den Empfang elektronischer Dokumente durch Hinweise auf dem Briefkopf und auf der Internetseite klarzustellen. Dabei kann die Zugangseröffnung auf bestimmte Verfahren und bestimmte technische Standards beschränkt werden. Die Normfassung („soweit“) erlaubt also, die elektronische Kommunikation nur für einen Teilbereich der jeweiligen Aufgabe zu eröffnen und ist insoweit flexibel.

Die Behörden, die einen Zugang für den Empfang von elektronischen Dokumenten eröffnet haben, müssen durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass z.B. E-Mail-Postfächer regelmäßig abgefragt werden. Die Eröffnung eines Zugangs für den Empfang von elektronischen Dokumenten schließt nicht aus, dass die Behörde z.B. für die Durchführung eines Verfahrens erforderliche Überstücke von Antragsunterlagen in Papierform anfordert oder sie auf Kosten des Antragstellers herstellt.

Zu Absatz 2 Satz 1 und 2

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, soll gesetzlich angeordneten Schriftformerfordernissen genügen. Dieser Grundsatz gilt im gesamten Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Regelung.

Die Schriftform hat, sei es kumulativ, sei es zum Teil,

- Abschlussfunktion, d.h. sie bringt das Ende der Erklärung zum Ausdruck,
- Perpetuierungsfunktion, d.h. sie gewährleistet die fortdauernde Wiedergabe der Erklärung in einer Urkunde mit der Möglichkeit zur Überprüfung,
- Identitätsfunktion, d.h. sie ermöglicht es, den Erklärenden zu erkennen,
- Echtheitsfunktion, d.h. sie gewährleistet die inhaltliche Zuordnung der Erklärung zum Erklärenden,

- Verifikationsfunktion, d.h. sie dient der Überprüfbarkeit der Echtheit der Erklärung,
- Beweisfunktion, d.h. sie ist zum Nachweis der Erklärung geeignet,
- Warnfunktion, d.h. der Erklärende wird auf die rechtliche Verbindlichkeit der Erklärung hingewiesen und vor Übereilung geschützt.

Der Verweis auf die qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes stellt für den Bereich der elektronischen Kommunikation die genannten Funktionen in ihrer Gesamtheit sicher. Eine elektronische Signatur kann mit einem Siegel für ein elektronisches Dokument verglichen werden. Signiert wird mittels eines privaten kryptographischen Schlüssels, der mathematisch erzeugt wird. Diesem korrespondiert ein öffentlicher Schlüssel zur jederzeit möglichen Überprüfung der Signatur. Die Schlüsselpaare sind einmalig; sie werden durch anerkannte Stellen natürlichen Personen durch ein Signaturschlüssel-Zertifikat fest zugeordnet. Nach heutigem Stand der Technik erfolgt die Speicherung der relevanten Daten für eine qualifizierte Signatur auf einer Chipkarte, die nur mit einer PIN und in der Regel in einem Chipkartenleser eines Personal-Computers eingesetzt werden kann. Signaturgesetz und Signaturverordnung sind bewusst technikneutral gehalten.

Ergibt sich die „Schriftförmlichkeit“ daraus, dass die Verwendung eines bestimmten Vordrucks (etwa als Durchschreibesatz in verschiedenen Farben oder bei Bestimmung einer bestimmten Papierqualität mit besonderem Wasserzeichen) vorgeschrieben wird, so eröffnet nicht schon Art. 3a Abs. 2 die Möglichkeit, an Stelle solcher Vordrucke elektronische Dokumente zu verwenden. Vielmehr muss hierzu das Fachrecht eine elektronische Variante des betreffenden Vordrucks zur Verfügung stellen.

Zu Absatz 2 Satz 3

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 des Signaturgesetzes eröffnet die Möglichkeit der Zuordnung von Signaturen an Personen unter einem Pseudonym. Die hier vorgesehene Bestimmung ist daher notwendig, um einer etwaigen missbräuchlichen Inanspruchnahme der Verwaltung durch eine Pseudonymverwendung, die keine Identifizierung ermöglicht, zu begegnen. Zulässig ist jedoch die Signierung durch eine erlassende Behörde – ohne Nennung des Bearbeiters – mittels Pseudonyms (z.B. Stadt München, Dezernat Jugend).

Zu Absatz 3

Angesichts der Vielfalt der neuen technischen Möglichkeiten ist es möglich, dass die verwendeten Kommunikationsmethoden zueinander nicht kompatibel sind, so dass Bürger oder Behörde übermittelte elektronische Dokumente nicht lesen und damit nicht bearbeiten können. Im Rahmen des Verwaltungsrechtsverhältnisses, das Bürger und Verwaltung durch ihre Kommunikation schaffen, kann von den Partnern erwartet werden, den jeweils anderen darüber zu unterrichten, dass die von ihm gewählte Form der elektronischen Kommunikation nicht möglich ist, die übermittelten Zeichen nicht lesbar sind. Regelmäßig wird die Behörde bereits im Zusammenhang mit der Zugangseröffnung Probleme bei der Kommunikation dadurch vermeiden, dass sie in öffentlich zugänglicher Weise (z. B. auf ihrer Homepage) die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen nennt, die von potentiellen elektronischen Kommunikationspartnern eingehalten werden müssen. Hierzu zählen Software-Formate, Verschlüsselungs- und Signierverfahren, außerdem unterschiedliche Regelungen für Teilbereiche einer Behörde, also z. B. die zunächst beschränkte Einführung der Nutzung qualifizierter Signaturen in einzelnen Dezernaten einer Stadtverwaltung.

Die Pflicht der Behörde, unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (§ 122 Abs. 1 Satz 1 BGB), mitzuteilen, dass ein Dokument nicht bearbeitet werden kann, besteht nur und ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Absender, da regelmäßig nur dieser dasselbe Dokument erneut übermitteln kann. Der Begriff der Bearbeitung ist weit zu verstehen.

Absatz 3 trifft keine Regelung über den Zugang von elektronischen Dokumenten, dieser bestimmt sich vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen. Danach kann der Absender jedenfalls dann nicht von einem Zugang ausgehen, wenn er sich nicht an die vom Empfänger angegebenen technischen Rahmenbedingungen gehalten hat und das Dokument vom Empfänger auch nicht bearbeitet werden kann. Die Verpflichtungen nach Absatz 3 bestehen unabhängig davon, ob ein Zugang bewirkt worden ist.

Zu § 1 Nr. 4 – Art. 3b BayVwVfG

Redaktionelle Folgeänderung. Im Interesse der Einheitlichkeit des Verwaltungsverfahrenrechts des Bundes und der Länder soll die Regelung über die elektronische Kommunikation in einem neuen Art. 3a und damit an der gleichen Stelle Platz finden, an der ihre Einfügung im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes vorgesehen ist. Der bisherige Art. 3a, der keine Entsprechung im Bundesrecht hat, wird deshalb Art. 3b.

Zu § 1 Nr. 5 – Art. 14 BayVwVfG

Die Änderung stellt klar, dass wegen Ungeeignetheit Bevollmächtigte und Beistände sowohl vom schriftlichen wie auch vom Vortrag mittels elektronischer Dokumente zurückgewiesen werden können. Gleichzeitig wird das geltende Recht präzisiert: Beim mündlichen Vortrag ist eine Zurückweisung nur möglich, wenn der Bevollmächtigte oder Beistand zum sachgemäßen Vortrag nicht in der Lage ist.

Zu § 1 Nr. 6 – Art. 15 BayVwVfG

Die bisherige Fassung der Vorschrift stellte nur auf Schriftstücke und deren Transportbedingungen ab. Bei der elektronischen Übermittlung ist dagegen die Übermittlungszeit so kurz, dass die Entfernung zum Bestimmungsort bedeutungslos wird. Deshalb kann hier der Zugang – wie bei Art. 41 Abs. 2 BayVwVfG (Nr. 12 – vgl. auch die Begründung dort) – am dritten Tag nach der Übermittlung vermutet werden. Art. 15 Satz 2 ist nur anwendbar, wenn der Behörde der ausländische Wohnsitz oder Aufenthaltsort oder Sitz bekannt ist. Mit der Bezugnahme auf die Absendung des Dokuments wird ein der Aufgabe zur Post vergleichbarer Anknüpfungspunkt gewählt. Auch für das Telefax als elektronisch übermitteltes Dokument tritt die durch die Änderung herbeigeführte Zugangsbeschleunigung ein.

Zu § 1 Nr. 7 – Art. 23 BayVwVfG

Das Wort „Schriftstücke“ wird durch das Wort „Dokumente“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass eine Behörde auch bei fremdsprachigen elektronischen Dokumenten die Vorlage einer Übersetzung verlangen darf.

Zu § 1 Nr. 8 – Art. 26 BayVwVfG

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 stellt klar, dass die Verwaltung auch elektronische Äußerungen von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen kann.

Zu § 1 Nr. 9 – Art. 33 BayVwVfG

Schriftdokumente werden (etwa zum Zwecke der elektronischen Weiterverarbeitung) zunehmend in elektronische Dokumente, umgekehrt aber auch noch signierte elektronische Dokumente in schriftliche umgewandelt werden. In beiden Fällen kann eine Beglaubigung erforderlich sein. Daneben besteht ein Bedarf für die Beglaubigung, wenn mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene elektronische Dokumente umformatiert werden. Anders als bei der Übersignierung nach § 17 Signaturverordnung, bei der das Original des elektronischen Dokuments erhalten bleibt, wird dies bei der Umformatierung zerstört. Die neuen Nummern 3 und 4 des Absatzes 4 sowie Absatz 5 treffen die notwendigen Regelungen für eine Beglaubigung in diesen Fällen.

Zu Absatz 4

Die Nummern 1 und 2 entsprechen der bisherigen Rechtslage. Die Neufassung der Nummer 3 gleicht die bisherige Fassung an die Weiterentwicklung der Technik an und ermöglicht nunmehr allgemein die Beglaubigung des Ausdrucks elektronischer Dokumente. Mit der neuen Nummer 4 wird für zwei unterschiedliche Fälle die Beglaubigung elektronischer Dokumente ermöglicht. Die Regelung in Buchstabe a) ermöglicht die Beglaubigung eines Dokuments bei dessen Überführung von einem Papierdokument in ein elektronisches Dokument. Buchstabe b) eröffnet die Möglichkeit der Beglaubigung für elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, wenn diese etwa aufgrund eines Technikwechsels umformatiert werden müssen. Absatz 5 enthält für die Beglaubigung im Falle der Nummer 4 weitere Anforderungen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die notwendigen besonderen Anforderungen für die Beglaubigung von Ausdrucken eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments (Satz 1 Nr. 1) und für die Beglaubigung elektronischer Dokumente (Satz 1 Nr. 2 und Satz 2).

Satz 1 Nr. 1 regelt den Fall der Beglaubigung eines Dokuments bei dessen Überführung von der mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Version in die Papierversion. Die allgemeinen Voraussetzungen für eine Beglaubigung nach Absatz 3 bedürfen dabei teilweise der Modifikation und Ergänzung. Grundlage der Beglaubigung des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments ist die Signierung dieses Dokuments mit einer gültigen qualifizierten elektronischen Signatur. Der Beglaubigungsvermerk muss deshalb neben den allgemeinen Voraussetzungen nach Absatz 3 die für den Beglaubigenden wahrnehmbaren Ergebnisse der Signaturprüfung enthalten: anzugeben ist, wen die Signaturprüfung als den Inhaber des mit dem Dokument verbundenen Signaturschlüssels ausweist, also der Signaturschlüssel-Inhaber im Sinne von § 2 Nr. 9 Signaturgesetz (Satz 1 Nr. 1 a)). Ferner muss festgehalten werden, welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist (Satz 1 Nr. 1 b)). Daneben ist die Angabe notwendig, welche Zertifikate mit welchen Daten der Signatur zugrunde lagen. Hierdurch kann in Verbindung mit den anderen Angaben die Geltung des Signaturschlüssels überprüft werden; ob der Signaturschlüssel z.B. zum Zeitpunkt seiner Nutzung noch gültig war, das zugehörige Zertifikat entsprechende Rechtshandlungen, ggf. in Verbindung mit Attributzertifikaten ermöglicht.

Satz 1 Nr. 2 regelt die besonderen Anforderungen an die Beglaubigung elektronischer Dokumente nach Absatz 4 Nr. 4. Die Regelung ermöglicht die Beglaubigung nach Art. 33 in elektronischer Form. Die Beglaubigung der elektronischen Form eines Dokuments erfordert zunächst die Einhaltung der inhaltlichen Anforderungen an den Beglaubigungsvermerk nach Art. 33 Abs. 3; ergänzend muss dieser den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der die Beglaubigung vornehmenden Behörde enthalten. Lediglich die eigentlich nach Absatz 3 Nr. 4 erforderliche Unterschrift des Bediensteten und das Dienstsiegel, werden durch die Signatur des Bediensteten ersetzt, die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 3 Nr. 4 müssen in vollem Umfang eingehalten werden. Die Beglaubigung durch die Behörde erfolgt durch Verbindung des elektronischen Dokuments und des Beglaubigungsvermerks mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur (vgl. Art. 37 Abs. 4) des zuständigen Bediensteten; hiermit wird dem Interesse an der dauerhaften Nachweisbarkeit der ordnungsgemäßen Beglaubigung Rechnung getragen. Für die Überführung eines Papierdokuments in eine beglaubigte elektronische Form ist dies ausreichend.

Satz 2 enthält für den Fall der Beglaubigung eines elektronischen Dokuments, das ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten hat, die weitere Anforderung, dass zusätzlich zu den Anforderungen nach Satz 1 Nr. 2 die Feststellung des Ergebnisses der Signaturprüfung für das Ausgangsdokument entsprechend der in Satz 1 Nr. 1 getroffenen Regelung tritt.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht (Art. 33 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

Zu § 1 Nr. 10 – Art. 37 BayVwVfG

Zu Buchstabe a)

In Absatz 2 Satz 1 werden die Formen, in denen ein Verwaltungsakt erlassen werden kann – schriftlich, mündlich oder in anderer Weise –, um die elektronische ergänzt. Zwar könnte der elektronisch erlassene Verwaltungsakt als ein in anderer Weise erlassener Verwaltungsakt oder auch als schriftlich erlassener Verwaltungsakt verstanden werden, da Schrift im modernen Sprachgebrauch eine allgemeine Bezeichnung für eine Form oder ein Verfahren der Aufzeichnung oder Einprägung von Information (digitaler und analoger) auf oder in einen Träger ist (vgl. Brockhaus, Die Enzyklopädie, 20. Aufl., Bd. 19 [1998], Stichwort „Schrift“). Dem Anliegen des Gesetzentwurfs, die elektronische Kommunikationsform neben den herkömmlichen Formen zu etablieren, wird die gesonderte Aufnahme in den Normtext jedoch in höherem Maße gerecht.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass ein mündlicher Verwaltungsakt schriftlich oder elektronisch bestätigt werden kann.

Zu Buchstabe b)

Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass die inhaltlichen Anforderungen an elektronische Verwaltungsakte denen an schriftliche Verwaltungsakte entsprechen. Auch ein elektronischer Verwaltungsakt muss die ausstellende Behörde erkennen lassen und die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Diese Anforderungen gelten für alle elektronischen Verwaltungsakte.

Zu Buchstabe c)

Ist aus fachlichen Gründen die dauerhafte Überprüfbarkeit der qualifizierten elektronischen Signatur geboten, kann das Fachrecht diese besondere Anforderung in dem von Absatz 4 vorgegebenen Rahmen anordnen. Art. 37 Abs. 4 verdrängt in diesem Fall die Generalklausel des Art. 3a Abs. 2.

Die dauerhafte Überprüfbarkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur soll sicherstellen, dass, soweit dies technisch möglich ist, Verwaltungsakte mit besonderer Bedeutung, insbesondere Dauerverwaltungsakte, über lange Zeiträume beweiskräftig bleiben. Denn beim Verwaltungsakt kann sich noch nach Jahren oder Jahrzehnten die Notwendigkeit ergeben, auf das mit voller Beweiskraft versehene Original zurückzugreifen. Die dauerhafte Überprüfbarkeit bestimmt sich dabei nach dem Stand der Technik. Derzeit heißt dies: Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat sind dauerhaft überprüfbar, wenn der Zertifizierungsdiensteanbieter sicherstellt, dass die von ihm ausgestellten qualifizierten Zertifikate ab dem Zeitpunkt der Bestätigung des Erhalts seiner sicheren Signaturerstellungseinheit durch den Signaturschlüssel-Inhaber für den im jeweiligen Zertifikat angegebenen Gültigkeitszeitraum sowie mindestens 30 Jahre ab dem Schluss des Jahres, in dem die Gültigkeit des Zertifikats endet, in einem Verzeichnis gemäß den Vorgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Signaturgesetzes geführt werden. Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat die Dokumentation im Sinne der § 10 des Signaturgesetzes und § 8 der Signaturverordnung mindestens für diesen Zeitraum aufzubewahren (vgl. § 4 Abs. 2 Signaturverordnung). Signaturen nach § 15 Abs. 1 des Signaturgesetzes erfüllen diese Anforderungen.

Zu § 1 Nr. 11 – Art. 39 BayVwVfG

Zu Buchstabe a)

Der Begründungszwang ist bei schriftlichen Verwaltungsakten ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit. Dies gilt in gleicher Weise dort, wo Formfreiheit herrscht und die Verwaltung aus sonstigen Gründen die Schriftform gewählt hat. Diese Erwägungen treffen auch zu, wenn ein elektronischer Verwaltungsakt übermittelt wird. Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 stellt dies klar.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung stellt klar, dass die in Absatz 2 Nr. 2 bestimmte Ausnahme von dem Begründungserfordernis auch bei einem elektronischen Verwaltungsakt gilt.

Zu § 1 Nr. 12 – Art. 41 BayVwVfG

Zu Buchstabe a)

Die bisherige Fassung des Absatzes 2 stellt auf Schriftstücke und deren postalische Übermittlung im Inland ab. Bei elektronischer Übermittlung ist die Übermittlungszeit so kurz, dass die Entfernung zum Bestimmungsort bedeutungslos wird. Daher kann hier die Beschränkung der Vermutungsregelung auf das Inland wegfallen. Zwar erfolgt eine elektronische Übermittlung in der Regel unmittelbar, so dass grundsätzlich bei ihr der Zugang spätestens am Tage nach der Übermittlung vermutet werden könnte; im Hinblick darauf, dass z.B. im Internet der Übertragungsweg nicht vorhersagbar ist und daher nicht von einer Übermittlung am gleichen Tage ausgegangen werden kann, wird hier aber wie bei der postalischen Versendung ein Zeitraum von drei Tagen vorgesehen. Um Unterschiede bei der Übermittlung zu unterschiedlichen Tageszeiten auszugleichen, wird der Zugang erst am dritten Tag nach der Absendung vermutet. Mit der Bezugnahme auf die Absendung

des Dokuments wird gleichzeitig ein der Aufgabe zur Post vergleichbarer Anknüpfungspunkt gewählt.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung stellt klar, dass die Regelung über die öffentliche Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes auch für elektronische Verwaltungsakte gilt.

Zu § 1 Nr. 13 – Art. 42 BayVwVfG

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 1 Nr. 14 – Art. 44 BayVwVfG

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 1 Nr. 15 – Art. 45 BayVwVfG

Die derzeitige Fassung des Art. 45 Abs. 2 BayVwVfG berücksichtigt nicht hinreichend die Strukturen des Verwaltungsprozesses, wenn sie entgegen § 137 Abs. 2 VwGO die Berücksichtigung nachgeholter Verfahrenshandlungen – und damit tatsächlicher Entwicklungen – noch im Revisionsverfahren anordnet.

Zu § 1 Nr. 16 – Art. 61 BayVwVfG

Das bisherige Erfordernis, dass die Unterwerfung der vertragsschließenden Behörde unter die sofortige Vollstreckung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf, ist im Zuge der Verwaltungsvereinfachungs- und Deregulierungsbemühungen des Freistaats Bayern als nicht mehr notwendig aufzuheben.

Zu § 1 Nr. 17 – Art. 66 BayVwVfG

Die Änderung stellt klar, dass den Beteiligten auch ein der Behörde elektronisch vorliegendes Gutachten zugänglich gemacht wird.

Zu § 1 Nr. 18 – Art. 69 BayVwVfG

Zu Buchstabe a) und b)

Das „förmliche Verwaltungsverfahren“ zeichnet sich durch eine besondere Formstrenge aus. Damit wird dem Bedarf für besondere rechtsstaatsgemäße und grundrechtsschützende Verfahrensvorkehrungen in Verwaltungsverfahren Rechnung getragen, die besonders gravierende und einschneidende Konsequenzen für die Betroffenen auslösen oder von herausgehobener Bedeutung für die Allgemeinheit sind. Besondere Bedeutung kommt der Regelung des Art. 69 dadurch zu, dass sie für das Planfeststellungsverfahren für anwendbar erklärt wird (Art. 74 Abs. 1 VwVfG). Im Hinblick auf die langfristige Bedeutung entsprechender Verwaltungsentscheidungen wird daher eine dauerhaft überprüfbare Signatur für erforderlich gehalten.

Zu Buchstabe c)

Dem beteiligten Bürger wird ermöglicht, den das förmliche Verwaltungsverfahren abschließenden Verwaltungsakt auch in einfacher elektronischer Form anzufordern.

Zu § 1 Nr. 19 – Art. 71c BayVwVfG

Im Rahmen von Beratung und Auskunft bei Genehmigungsverfahren können jegliche elektronischen Kommunikationsmittel genutzt werden. Im Hinblick auf die rechtliche Bedeutung dieser Auskünfte ist hier die Verbindung des Textes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nicht notwendig.

#### Zu § 2 Nr. 1 – Art. 3 VwZVG

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen, die in der Zivilprozessordnung durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz – ZustRG) vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) vorgenommen wurden und die am 01. Juli 2002 in Kraft treten. Art. 3 Abs. 3 VwZVG verweist auf die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über den Ort der Zustellung, die Ersatzzustellung, die Zustellung bei verweigerter Annahme und die Zustellungsurkunde. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich infolge der Änderung des Bundesrechts nunmehr in den §§ 170 bis 182 ZPO.

#### Zu § 2 Nr. 2 – Art. 9 VwZVG

Aufgrund der Änderungen durch das Zustellungsreformgesetz (a.a.O.) tritt nach dem Bundesrecht eine Heilung von Zustellungsmängeln durch den tatsächlichen Zugang nunmehr auch in den Fällen ein, in denen mit der Zustellung eine Rechtsbehelfs-, Rechtsmittel- oder eine sonstige Notfrist in Lauf gesetzt wird. Dies ergibt sich einerseits aus § 189 ZPO i.d.F. des Zustellungsreformgesetzes, der nach § 56 Abs. 2 VwGO i.d.F. des Zustellungsreformgesetzes künftig auch für Zustellungen der Verwaltungsgerichte gilt, andererseits aus der Aufhebung des bisherigen § 9 Abs. 2 VwZG. Durch die Aufhebung des Art. 9 Abs. 2 BayVwZVG wird das Verwaltungszustellungsrecht des Freistaats Bayern an diese Änderungen des Bundesrechts angepasst.

#### Zu § 3 – Bayer. Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Eine Sicherheitsüberprüfung wird nicht ohne Zustimmung des Betroffenen durchgeführt. Sie wird durch eine vom Betroffenen auszufüllende Sicherheitserklärung eingeleitet. Diese hat u.a. die Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung zum Gegenstand. Der Betroffene gibt eine schriftliche Zustimmungserklärung ab, indem er der Aufforderung in dem Vordruck zur Sicherheitserklärung „meiner Sicherheitsüberprüfung stimme ich zu“ durch die Angabe von Ort, Datum und Unterschrift nachkommt.

Deshalb soll Art. 4 Abs. 1 Satz 2 geändert und das Erfordernis der Schriftlichkeit aufgenommen werden. Mit dieser Klarstellung wird gleichzeitig der Ausschluss einer elektronischen Form notwendig. Wegen der besonderen Bedeutung der schriftlich auszufüllenden Sicherheitserklärung und der Warnfunktion für den Betroffenen, ggf. im Zusammenhang mit den wahrheitsgemäß abzugebenden personenbezogenen Daten eine Sicherheitsüberprüfung abzulehnen, soll auf eine elektronische Form verzichtet werden.

Bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung und bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Art. 11 und 12) wird der Lebenspartner, wenn dessen Zustimmung vorliegt, in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen. Die vorstehende Begründung gilt daher entsprechend für die Zustimmung des Lebenspartners nach Art. 4 Abs. 2 Satz 3.

#### Zu § 4 Nr. 1 – Art. 18a GO

Bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid scheidet ein elektronisches Verfahren aus. Eine elektronische Form z.B. bei den Unterschriften beim Bürgerbegehren ist nicht möglich, da die Unterschriften unter der Fragestellung und Begründung von den Initiatoren privat gesammelt werden müssen und dann grundsätzlich alle einheitlich bei der Gemeinde abzugeben sind (vgl. Art. 18a Abs. 4). Eine Zusammenfassung einzeln eingehender elektronisch signierter Unterschriften würde einen enormen Verwaltungsaufwand bedeuten und außerdem zu nicht akzeptablen Unsicherheiten hinsichtlich des eingereichten Antrags und dem Erreichen des

Quorums führen. Der Bürgerentscheid selbst wird ähnlich wie eine Wahl abgewickelt. Insoweit ist wegen der Höchstpersönlichkeit der wahlähnlichen Entscheidung und ihrer Bedeutung die elektronische Form nicht sinnvoll. Vgl. auch Begründung zu § 8.

Zu § 4 Nr. 2 – Art. 18b GO

Auch beim Bürgerantrag scheidet ein elektronisches Verfahren aus; es gelten hier grundsätzlich die gleichen Überlegungen wie beim Bürgerbegehren. Auf die Ausführungen zu Nummer 1 wird daher verwiesen.

Zu § 4 Nr. 3 – Art. 38 GO

Es bestehen keine Bedenken dagegen, wenn die Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, vom ersten Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung nicht handschriftlich unterzeichnet werden, sondern elektronisch, mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen, abgegeben werden. Durch die Änderungen wird diese Gleichstellung ermöglicht.

Zu § 4 Nr. 4 – Art. 56a GO

Der erste Bürgermeister ist zu Beginn seiner Amtszeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich besonders zu verpflichten, die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, geheim zu halten (Art. 56a Abs. 3 Satz 1). Der Bedeutung dieser Verpflichtungserklärung würde es nicht gerecht werden, wenn der erste Bürgermeister diese Erklärung lediglich elektronisch weiterleiten würde. Gleiches gilt für die Stellvertreter des ersten Bürgermeisters sowie die Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebediensteten, die der erste Bürgermeister gemäß Art. 56a Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 zu verpflichten hat.

**Zu § 5 Nr. 1 – Art. 12a LKro**

Vgl. Begründung zu § 4 Nr. 1.

Zu § 5 Nr. 2 – Art. 12b LKro

Vgl. Begründung zu § 4 Nr. 2.

Zu § 5 Nr. 3 – Art. 35 LKro

Vgl. Begründung zu § 4 Nr. 3.

Zu § 5 Nr. 4 – Art. 50a LKro

Vgl. Begründung zu § 4 Nr. 4.

Zu § 6 Nr. 1 – Art. 33a BezO

Vgl. Begründung zu § 4 Nr. 3.

Zu § 6 Nr. 2 – Art. 47a BezO

Vgl. Begründung zu § 4 Nr. 4.

**Zu § 7 - Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit**

Art. 37 Abs. 1 KommZG entspricht sinngemäß Art. 38 Abs. 2 GO. Auf die Begründung zu Art. 38 Abs. 2 GO (§ 4 Nr. 3) wird daher verwiesen.

**Zu § 8 – Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz**

Ein Gleichsetzen der Schriftform mit der elektronischen Form im Wahlrecht ist nicht sinnvoll. Beim Wahlrecht handelt es sich nicht um ein Verfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts. Zur Vermeidung von Zweifelsfragen sollen die Anforderungen an das Schriftformerfordernis klarstellend geregelt werden.

**Zu § 9 Nr. 1 – Art. 26 Sparkassengesetz**

Zwar gibt es in Bayern bislang keine Verbandssparkasse; für den Fall einer Übertragung der Gewährträgerschaft auf den Bayerischen Sparkassen- und Giroverband ist jedoch auch weiterhin eine erhöhte Rechtsförmlichkeit zu fordern. Die Vorschrift verfolgt die Warnfunktion, den Beteiligten die erheblichen langfristigen Auswirkungen einer Übertragung der Gewährträgerschaft zu verdeutlichen. Dem vermag die elektronische Form nicht in gleicher Weise Rechnung zu tragen.

Zu § 9 Nr. 2 – Art. 27 Sparkassengesetz

Für die Auseinandersetzung zwischen dem bisherigen Gewährträger und dem Bayerischen Sparkassen- und Giroverband gilt die Begründung zu § 9 Nr. 2 entsprechend.

Zu § 9 Nr. 3 – Art. 30 Sparkassengesetz

Auch für die Übertragung der Gewährträgerschaft für eine Verbandssparkasse vom Bayerischen Sparkassen- und Giroverband auf eine Gemeinde, einen Landkreis oder einen Zweckverband gilt die Begründung zu § 9 Nr. 2 entsprechend.

**Zu § 10 - BayBO**

Eine dauerhaft überprüfbare elektronische Signatur ist nach dem derzeitigen Stand der Technik und des Signaturrechts höchstens für 30 Jahre überprüfbar. Die Baugenehmigung (Art. 72 BayBO) und die Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme (Art. 7 Abs. 5 BayBO) müssen aber wegen ihrer hohen Beweisfunktion (und dinglichen Wirkung), aber auch wegen des Dauercharakters baurechtlicher Bescheide für sehr viel längere Zeiten nachvollziehbar sein. Sie werden deshalb von der durch Art. 3a VwVfG eröffneten Möglichkeit ausgenommen.

**Zu § 11 – Bayer. Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung**

Das Enteignungsverfahren ist gemäß Art. 23 BayEG als förmliches Verwaltungsverfahren nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz ausgestaltet. Den Besonderheiten des Enteignungsverfahrens tragen ergänzende spezielle Regelungen des Dritten Teils des Bayerischen Enteignungsgesetzes Rechnung. Das Verfahren ist dabei insgesamt von einem hohen Grad an Förmlichkeit geprägt. Dies trägt dem hohen Stellenwert Rechnung, der dem Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 GG) in unserer Rechtsordnung eingeräumt wird. Das Enteignungsverfahren ist kein Massenverfahren, bei dem durch die Nutzung elektronischer Medien eine signifikante Entlastung für Bürger und Verwaltung zu erwarten wäre.

Das Enteignungsverfahren zielt auf den Entzug konkreter Rechtspositionen, insbesondere des Eigentums an Grundstücken. Es bewirkt dauerhafte Rechtsänderungen, die auch auf Dauer nachvollziehbar sein müssen. Wegen der Tiefe des Eingriffs in das Grundrecht auf Eigentum und der damit bewirkten dauerhaften Rechtsänderung ist das Verfahren so ausgestaltet, dass nicht nur die Entscheidung, sondern auch die einzelnen Verfahrensschritte

so angelegt sind, dass ein Höchstmaß an Rechtssicherheit gewährleistet ist.

Ein Großteil der Verfahrenshandlungen kann nicht in (rein) elektronischer Form vorgenommen werden. Es ist auch nicht ausreichend, wenn der Enteignungsbeschluss als der Verwaltungsakt, der das förmliche Verwaltungsverfahren abschließt, mit der in Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG – neu – vorgesehenen dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen wird. Denn die gleichen Rechtswirkungen wie ein Enteignungsbeschluss entfaltet auch die Niederschrift über eine Einigung. Die eigentliche Rechtsänderung wird durch die Ausführungsanordnung bewirkt. Auch hier wäre also eine dauerhafte Lösung erforderlich. Die Herstellung vollstreckbarer Ausfertigungen erübrigt sich zudem nicht.

Es ist denkbar, dass in Zukunft einzelne Verfahrenshandlungen auch in elektronischer Form vorgenommen werden können und dadurch das Enteignungsverfahren entlastet und nicht – wie nach derzeitiger Einschätzung zu befürchten – in einer im Hinblick auf die Rechtssicherheit bedenklichen Weise zusätzlich belastet wird. Maßgeblich wird dies von der technischen Entwicklung, aber auch von der Rechtsentwicklung in den Bereichen bestimmt werden, mit denen Schnittstellen im Enteignungsrecht bestehen. Es bedarf daher einer steten Beobachtung dieser Entwicklung. Eine spätere Öffnung auch des Enteignungsverfahrens – zumindest in weniger sensiblen Bereichen – für die elektronische Form erscheint nicht ausgeschlossen.

#### Zu § 12 – Bayer. Feuerwehrgesetz

Bei der Heranziehung zum Feuerwehrdienst handelt es sich um eine höchstpersönliche Verpflichtung, die zeitliche, physische und psychische Belastungen mit sich bringt. Sie stellt einen schwer wiegenden Eingriff in die Grundrechte dar. Der Betroffene kann sich – sofern er nicht feuerwehrdienstuntauglich ist – nicht durch Geldleistung oder mittels eines Vertreters der Feuerwehrdienstpflicht entziehen. In der Praxis wurde von der Möglichkeit der Heranziehung bisher kein Gebrauch gemacht. Eine (zwangswise) Heranziehung zur Feuerwehrdienstpflicht wird auch künftig auf besondere Ausnahmefälle beschränkt sein. Für solche Ausnahmefälle sollte die Schriftform als allein zulässige Form beibehalten werden.

#### Zu § 13 – Art. 4 Bayer. Rettungsdienstgesetzes

Die Genehmigung für die Ausübung von Notfallrettung und Krankentransport hat Ausweischarakter. Sie ist damit für die elektronische Form ungeeignet. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der mit der Genehmigung verbundenen Beweisfunktion, insbesondere hinsichtlich des Genehmigungsumfanges sowie der einzusetzenden Fahrzeuge ist die Schriftform unerlässlich. Die Einfügung des neuen Satzes 5 stellt dies nochmals klar.

#### Zu § 14 Nr. 1 – Art. 12 Bayer. Statistikgesetz

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa)

Die Ersetzung der Worte „durch sonstige Datenträger“ durch das Wort „elektronisch“ dient der Klarstellung. Der Wortlaut des Bayerischen Statistikgesetzes wird an die durch § 1 dieses Gesetzentwurfs aufgestellten Vorgaben angepasst, um insoweit Einheitlichkeit zu erreichen. Die bisher schon bestehenden Möglichkeiten der Auskunftserteilung, z.B. Verwendung von Diskette, CD-ROM, einfache E-Mail sollen weiterhin genutzt werden können. Bei elektronischer Auskunftserteilung sollen grundsätzlich die

einfachen Formen der elektronischen Kommunikation genügen und auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichtet werden.

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb)

Die Regelung bestimmt den Zugang bei elektronischer Auskunftserteilung. Maßgebend ist danach, wann die Empfangseinrichtung den elektronisch übermittelten Erhebungsvordruck in einer für den Empfänger bearbeitbaren Weise aufgezeichnet hat.

Zu Buchstabe b)

Die bisherige Regelung in Art. 12 Abs. 3 Satz 1, dass die Erhebungsvordrucke maschinenlesbar gestaltet werden können, kann durch die generelle Möglichkeit, elektronische Verfahren ein zu setzen, entfallen.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung dient wie die Änderung von Art. 12 Abs. 2 Satz 2 der Klarstellung.

Zu Buchstabe d)

Es wird klar gestellt, dass die ausgefüllten Erhebungsvordrucke auch in elektronischer Form an die Erhebungsstelle übermittelt werden können. Im Übrigen erfolgt die Ersetzung der Worte „durch sonstige Datenträger“ durch das Wort „elektronisch“ aus denselben Gründen wie bei Art. 12 Abs. 2 Satz 2.

#### Zu § 14 Nr. 2 – Art. 19 Bayer. Statistikgesetz

Soweit die elektronische Auskunftserteilung vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung angeboten wird, soll hierfür auch die elektronische Unterrichtung der zu Befragenden zulässig sein. Eine qualifizierte elektronische Signatur der Unterrichtung ist hierbei nicht erforderlich.

#### Zu § 15 Nr. 1 – Art. 8 BayBG

Die Ernennung eines Beamten hat einen hohen Symbolwert. Dieser würde durch die elektronische Form nicht ausreichend dokumentiert. Der Ausschluss der elektronischen Form hat nur klarstellende Bedeutung, da sich schon aus dem Erfordernis der Aushändigung mittelbar die Körperlichkeit der Urkunde ergibt.

Zu § 15 Nr. 2 – Art. 14 BayBG

Die Bestätigung durch die für die Ernennung zuständige Behörde (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayBG) führt zur Wirksamkeit der Ernennung. Der Bestätigung ist damit eine ähnlich hohe Bedeutung beizumessen wie der Ernennung selbst. Vgl. insoweit Begründung zu § 15 Nr. 1. Entsprechendes gilt für die Zustimmung der Aufsichtsbehörde oder des Landespersonalausschusses nach Art. 14 Abs. 3 Satz 3 BayBG.

Zu § 15 Nrn. 3 und 4 – Art. 40 und 41 BayBG

Die Schriftform dient dazu, Beamte vor übereilten Entscheidungen zu schützen und ihnen die Folgen der Beendigung des Beamtenverhältnisses bewusst zu machen. Dieser Schutz wird durch die Schriftform besser erreicht, zumindest solange sich die elektronische Kommunikation noch nicht in gleichem Maße etabliert hat.

#### Zu § 16 – Art. 2 Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder der Staatsregierung

Die Ernennung eines Ministers hat einen hohen Symbolwert. Der besonderen Bedeutung der Ministerernennung würde eine elektronische Form der Urkunde nicht gerecht.



**Zu § 17 Nr. 1 – Art. 4 KWBG**

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, auch im Recht der kommunalen Wahlbeamten die Formen elektronischer Kommunikation zuzulassen. Ausnahmen sind lediglich für die Formvorschriften angezeigt, die die Begründung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses betreffen. Sie sind für das Beamtenverhältnis von herausragender Bedeutung und haben weit reichende Auswirkungen auf den einzelnen Beamten.

Der Beginn der Amtszeit des kommunalen Wahlbeamten bringt eine Vielzahl von Rechten und Pflichten – auch in versorgungsrechtlicher Sicht – mit sich, so dass es gerechtfertigt ist, ausschließlich die schriftliche Form für die Annahme der Wahl vorzusehen.

**Zu § 17 Nr. 2 – Art. 6 KWBG**

Ernennungen haben einen hohen Symbolwert, der durch die Übergabe der Ernennungsurkunde das besondere Näheverhältnis zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn noch hervorhebt und nach außen sichtbar dokumentiert. Dies ist in elektronischer Form auch nicht annähernd in vergleichbarer Weise möglich. Im Übrigen gilt die Begründung zu Art. 4 KWBG (Nr. 1) entsprechend.

**Zu § 17 Nr. 3 – Art. 19 KWBG**

Das besondere Formerfordernis dient vor allem dem Zweck, den Beamten vor einem übereilten Antrag zu schützen und ihm die weit reichenden Konsequenzen einer Beendigung seines Beamtenverhältnisses bewusst zu machen. Dieser Warnfunktion trägt die elektronische Signatur zwar zum großen Teil Rechnung, doch dürfte in der Praxis die Schriftform einen noch höheren Schutz vor Übereilung bieten, da sie wegen ihrer langen Tradition einen anderen Stellenwert einnimmt.

**Zu § 18 – Art. 58 BayDO**

Die Vorschrift korrespondiert mit der Regelung Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayBG, die den schriftlichen Antrag des Beamten auf Entlassung regelt (vgl. oben zu § 15 Nr. 4). Wegen der Tragweite des in Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayDO geregelten Verzichts auf die Rechte als Ruhestandsbeamter und zum durch die klassische Schriftform noch erhöhten Schutz vor Übereilung soll dieser Verzicht zunächst nicht in elektronischer Form möglich sein.

**Zu § 19 – Art. 19 BayKrG**

Bei einem Krankenhausträgerwechsel dokumentiert die Erklärung nach Art. 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 die Übernahme von Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen des neuen Krankenhausträgers, dem hieraus auch noch viele Jahre nach dem Trägerwechsel Rechtspflichten erwachsen können. Der Beweiswert und die Missbrauchs- und Manipulationssicherheit der Erklärung werden durch die Anordnung der dauerhaften Überprüfbarkeit langfristig sichergestellt.

**Zu § 20 – Art. 58, 75, 86, 97 BayEUG**

Die Regelungen sind darin begründet, dass die elektronische Form in den angeführten Fällen wegen ihrer Bedeutung und Warnwirkung (Art. 75 und 86) nicht sachgerecht ist bzw. es wegen langfristiger Bedeutung der dauerhaften Überprüfbarkeit bedarf (Art. 58, 97).

**Zu § 21 Nr. 1 und 2 – Art. 2 Satz 3 SiGjurVD**

Für die Ernennung von Beamten werden die Formen der elektronischen Kommunikation nicht zugelassen, weil sie weitreichende Auswirkung auf die Rechte und Pflichten des Beamten haben und einen besonderen Symbolcharakter aufweisen (vgl. o. zu § 15 Nr. 1). Nichts anderes gilt für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, da sich die Rechte und Pflichten des in diesem Ausbildungsverhältnis stehenden Rechtsreferendars gemäß Art. 2 Abs. 2 SiGjurVD weitgehend nach den beamtenrechtlichen Regelungen bestimmen.

**Zu § 21 Nr. 3 – Art. 2 Satz 5 SiGjurVD**

Aufgrund des Zwecks der Verschwiegenheitserklärung, dem Bewerber die besondere Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht vor Augen zu führen, sowie deren Symbolcharakter wird die Erklärung am Tag der Bestellung in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis im Zusammenhang mit der Aushändigung der Bestellungsurkunde schriftlich abgegeben. Dieser Zweck würde durch die elektronische Übermittlung der Erklärung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nicht in gleicher Weise erfüllt.

**Zu § 22 – Art. 42 Abs. 1 Satz 2 Waldgesetz**

In der Mehrzahl der in Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Waldgesetz genannten Anträge bedarf es der Beteiligung der Besitzer und Eigentümer der benachbarten Grundstücke und der Einreichung von Lageplänen. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Genehmigungsfiktion des Art. 39 Abs. 3 Satz 3 Waldgesetz erscheint eine elektronische Antragstellung derzeit nicht sinnvoll.

**Zu § 23 Nr. 1 – Art. 9 Meldegesetz**

Mit dieser Regelung erhält der Bürger die Möglichkeit, sich auch auf elektronischem Weg über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu informieren. Aus Gründen des Datenschutzes und aus Sicherheitsgründen kann dies nur dann erfolgen, wenn sich der Betroffene bei seinem Auskunftersuchen durch seine elektronische Signatur authentifiziert. Bei der Datenübermittlung sind Datenschutz und Datensicherheit durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Dazu gehört auch die Verschlüsselung der Auskunft.

**Zu § 23 Nr. 2 – Art. 17 Meldegesetz**

Mit der Vorschrift wird die Möglichkeit der elektronischen Anmeldung eröffnet. Dadurch kann das sowohl für die Bürgerinnen und Bürger zeitaufwändige als auch für die Verwaltung kosten- und personalintensive Verfahren der Anmeldung mittelfristig erheblich vereinfacht werden. Entsprechend Art. 3a Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann eine elektronische Anmeldung nur dann erfolgen, wenn die zuständige Meldebehörde hierfür einen Zugang eröffnet. Voraussetzung dafür ist insbesondere die zügige und flächendeckende Verbreitung der Möglichkeiten der elektronischen Signatur. Bei der elektronischen Übermittlung sind Datenschutz und Datensicherheit durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, damit ein Missbrauch ausgeschlossen werden kann.

**Zu § 23 Nr. 3 – Art. 34 Meldegesetz**

Mit der Vorschrift wird insbesondere privaten Großkunden die Möglichkeit eröffnet, Melderegisterauskünfte im online-Verfahren

zu erhalten. Dies führt für den Bürger sofort und für die Verwaltung mittel- bis langfristig zu einer großen Zeitersparnis. Melderegisterauskünfte von privaten Großkunden werden allein bei der Landeshauptstadt München und der Stadt Nürnberg im Jahr ca. 500.000 mal im Jahr nachgefragt und dauern zur Zeit, soweit sie nicht über automatisierte Datenträger erfolgen können, mindestens mehrere Tage.

Der Datensicherheit und dem Datenschutz sind auch bei der Online-Auskunft höchste Priorität einzuräumen. Es muss sichergestellt sein, dass die Authentizität der Kommunikationspartner unzweifelhaft feststeht und die Daten der elektronischen Übermittlung nicht Unbefugten zur Kenntnis gelangen können. Die Übermittlung der Anfragen und Antworten sind durch geeignete technisch-organisatorische Verfahren, insbesondere durch Verschlüsselung sicherzustellen. Auf die qualifizierte elektronische Signatur kann im Fall der einfachen Melderegisterauskunft verzichtet wer-

den. Dies entspricht der Regelung des Art. 34 Abs. 1 MeldeG, wonach für eine einfache Melderegisterauskunft keine weiteren Voraussetzungen vorliegen müssen.

Zu § 23 Nr. 4 – Art. 43 Meldegesetz

Die Bestimmung ermöglicht es, die technischen Einzelheiten der genannten elektronischen Verfahren durch Verordnung zu regeln.

#### **Zu § 24 – Inkrafttreten**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Nach Art. 76 Abs. 2 BV ist hierfür ein konkreter Tag zu bestimmen. Das Gesetz sollte erst einige Zeit (ca. drei Monate) nach seiner Verkündung in Kraft treten, um allen Beteiligten ausreichend Zeit zu geben, sich auf die zu erwartende neue Rechtslage einzustellen.